

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Dezember 2014



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Steuerpolitik 2014 – und was kommt 2015?.....	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
BMF legt Entwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vor	4
Ausgewählte Steueränderungen des Jahres 2014	5
Lohnsteuerliche Änderungen	5
Ertragsteuerliche Änderungen	10
Umsatzsteuerliche Änderungen	11
Änderung der strafbefreienden Selbstanzeige	18
Aktuelle Haushaltspolitik	19
Bundeshaushalt 2015 ohne neue Schulden.....	19
Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2014.....	20
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Oktober 2014	24
EU-Steuer- und Haushaltspolitik	26
EU-Haushalt 2015 – politische Einigung	26
Wichtige Gesetzesänderungen der EU	27

Editorial



Dr. Rainer Kambeck

Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

■ Steuerpolitik 2014 – und was kommt 2015?

Das Jahressteuergesetz (Zollkodexanpassungsgesetz) ist auf der Zielgeraden, am 19. Dezember soll der Bundesrat dem Gesetz zustimmen. Ob es soweit überhaupt kommt, ist noch unklar. Zurzeit sieht es eher so aus, als würde das Gesetz in den Vermittlungsausschuss gehen. Dabei wurde das Gesetz im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf noch einmal deutlich verschlankt, damit Bund und Länder zustimmen können. Gut für die Unternehmen ist, dass bei Betriebsveranstaltungen aus einer Freigrenze ein Freibetrag gemacht wurde und dass bei der Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens in der Umsatzsteuer auf Metalle in letzter Sekunde noch deutliche Einschränkungen des Anwendungsbereichs aufgenommen wurden. Auch die Einführung einer Bagatellgrenze bei Metalllieferungen ist positiv, allerdings wurde unsere Forderung nicht berücksichtigt, diese optional einzuführen. Zudem wurde der Nichtbeanstandungszeitraum noch einmal bis Ende Juni des kommenden Jahres verlängert.

Die Diskussion um Ausgaben von Unternehmen, die steuerlich als „Arbeitslohn“ definiert werden, und die schrittweise Ausdehnung der Steuerschuldumkehr in der Umsatzsteuer können trotz positiver Ansätze aber auch stellvertretend für ein Kernproblem der Steuergesetzgebung stehen: Es mangelt erheblich an einem besseren Praxisbezug!

Diesen Mangel kennzeichnet auch die Verschärfung bei der strafbefreienden Selbstanzeige. Trotz deutlicher Hinweise seitens der Wirtschaft wurde die Hinterziehung von Steuern nicht auf Fälle des vorsätzlichen Handelns beschränkt. Es besteht damit weiterhin die Gefahr, einer oftmals vorschnellen Kriminalisierung bei fehlerhaften Steuererklärungen, die aber nachweislich nicht vorsätzlich begangen wurden. Immerhin konnte aber erreicht werden, dass bei den Voranmeldungen weiterhin Korrekturen möglich sind, die aufgrund der Komplexität der Veranlagung in der Praxis nahezu unvermeidlich sind.

Die Unterbindung von Steuervermeidung (Base Erosion and Profit Shifting) steht auch beim OECD-Projekt im Mittelpunkt, das im Auftrag der G20-Staaten erarbeitet wird. Bereits im September hat die OECD erste Ergebnisse des insgesamt 15 Berichte umfassenden Gesamtprojektes vorgelegt. Positiv kann man bewerten, dass mit diesem Projekt, an dem inzwischen insgesamt 44 Staaten beteiligt sind, versucht wird, den internationalen Steuerwettbewerb "fairer" zu gestalten. Allerdings stellen sich auch hier gravierende Praxisprobleme für die Unternehmen in Deutschland bei der Umsetzung der vorgelegten und diskutierten Maßnahmen. Das gilt zum Beispiel für die Vorstellungen zur Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen Ansässigkeits- und Quellenstaat, für die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der Gewinn-

erzielung und der Steuerzahlung in verschiedenen Staaten sowie für die Vorstellung, dass auch in Deutschland weitergehende Missbrauchsvorschriften erforderlich seien.

Das OECD-Projekt wird sicherlich eines der zentralen steuerpolitischen Themen des kommenden Jahres sein. Die Einleitung eines Beihilfeverfahrens durch die EU-Kommission zur Prüfung der Steuererhebungspraxis in drei EU-Staaten wird den politischen Druck auf die anvisierten internationalen Vereinbarungen noch einmal deutlich erhöhen. Eine wichtige Aufgabe der IHK-Organisation wird deshalb darin bestehen, diesen Prozess aktiv zu begleiten und darauf hinzuwirken, dass überbordende bürokratische Belastungen und Doppelbesteuerungen für die Unternehmen verhindert werden können.

Gerade für die Familienunternehmen in Deutschland kann die mit dem Kroatienbegleitgesetz im Juli dieses Jahres vorgenommene Verschärfung der Wegzugsbesteuerung (§ 50i EStG) eine erhebliche Belastung darstellen. Die Forderung der Spitzenverbände, die überschießenden Wirkungen dieses Gesetzes durch eine sofortige Korrektur zu beseitigen, wurde bisher nicht aufgegriffen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird sich allerdings zu Beginn des kommenden Jahres auch mit den Argumenten der Spitzenverbände beschäftigen und den Handlungsbedarf für den Gesetzgeber erörtern.

Mit Spannung erwartet die Wirtschaft das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verschonung des Betriebsvermögens in der Erbschaft- und Schenkungsteuer, das am 17. Dezember in Karlsruhe verkündet wird. In Abhängigkeit vom Umfang der gegebenenfalls von den Verfassungsrichtern ausgesprochenen „Aufträgen“ an den Gesetzgeber zur Ausgestaltung eines verfassungsgemäßen Gesetzes wird die Reform der ErbSt zu den bestimmenden Themen der kommenden Monate werden. Gleich, ob es lediglich zu einzelnen Nachjustierungen oder zu einer umfassenden Neuregelung kommen muss: Letztlich gilt es, den Gesetzgeber an die Aussagen des Koalitionsvertrages zu erinnern. So wenig Begeisterung dieser Vertrag in Sachen Steuerpolitik ausgelöst hat, in diesem Punkt ist er eindeutig: „Unternehmensnachfolge soll auch künftig durch die Erbschaftsbesteuerung nicht gefährdet werden. Notwendig ist daher eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundlich ausgestaltete Erbschafts- und Schenkungsteuer, die einen steuerlichen Ausnahmetatbestand bei Erhalt von Arbeitsplätzen vorsieht.“

Aktuelle Steuerpolitik

■ BMF legt Entwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vor

Das BMF hat ein Konzept für eine Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorgelegt. Ziel ist es, das Gesetzgebungsverfahren zu Beginn des Jahres 2015 zu beginnen, so dass die Änderungen möglichst zum 1. Januar 2016 in Kraft treten können.

Im Wesentlichen sieht der Diskussionsentwurf folgende gesetzliche und untergesetzliche Handlungsfelder vor:

Höhere Elster-Quote

Weitgehende elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und den am Besteuerungsverfahren Beteiligten, wobei die sog. ELSTER-Quote ohne zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen zur Abgabe elektronischer Steuererklärungen durch Verbesserung der Servicequalität ausgebaut werden soll.

Reduzierung des Umfangs der Steuererklärungen

Gesetzliche Pflichten zur Vorlage von Belegen mit der Steuererklärung sollen weitestmöglich durch sog. Belegvorhalteplichten ersetzt werden.

Bezüglich der Daten, die der Finanzverwaltung bereits aufgrund elektronischer Datenübermittlungspflichten Dritter bekannt sind, sollen über die sog. „vorausgefüllte Steuererklärung“ hinaus weitere Erleichterungen beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung geprüft werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass der Steuerbürger von den von Dritten übermittelten Daten abweichende Angaben machen kann.

Sachverhaltsermittlung und Bescheiderteilung im Veranlagungsverfahren

Die Möglichkeit des Einsatzes von IT-gestützten Risikomanagementsystemen bei der Prüfung von Steuererklärungen soll ausdrücklich in der Abgabenordnung normiert werden. Verifikation und Gleichmäßigkeit der Besteuerung sollen dabei durch entsprechende gesetzliche Vorgaben rechtlich gewährleistet bleiben.

Die Quote ausschließlich elektronisch bearbeiteter Einkommensteuererklärungen einschließlich automatischer Erteilung elektronischer Steuerbescheide (derzeit unter 10 Prozent) soll deutlich gesteigert werden.

Verbesserung des Rechtsschutzes im elektronischen Steuerverfahren

Eine spezifische Änderungsnorm für vollautomatisch erlassene Bescheide (mit 1-jähriger Antragsfrist) soll die Rechtsposition der Steuerpflichtigen stärken.

Eine ausdrückliche Korrekturmöglichkeit bei Schreib- und Rechenfehlern des Steuerpflichtigen soll ebenfalls zu einem bürgerfreundlicheren Verwaltungsvollzug beitragen.

Neben einer gesetzlichen Verankerung des Auskunftsanspruchs im Besteuerungsverfahren sollen als Reaktion auf die verstärkte Nutzung elektronischer Daten bereichsspezifische Datenschutzregelungen ge-

Steuerklärungsfristen

schaffen werden.

Die Neuregelung der Steuerklärungsfristen und des Verspätungszuschlages sollen der besseren Planbarkeit der Arbeitsanfälle bei Steuerberatern und in den Finanzämtern dienen und auch zu einer zeitnäheren Steuererhebung beitragen.

Fazit: Die Finanzverwaltung tut gut daran, das Besteuerungsverfahren der schon zum Teil gelebten Praxis der elektronischen Kommunikation anzupassen. Allerdings beinhaltet der bisherige Diskussionsentwurf zu wenig Punkte, die auch das Besteuerungsverfahren für die Unternehmen erleichtern und verbessern würden. (Gs)

Ausgewählte Steueränderungen des Jahres 2014

■ Lohnsteuerliche Änderungen

Kürzung von Verpflegungspauschalen

Der Gesetzgeber stellte bereits im Kroatienbegleitgesetz im Sommer 2014 klar, dass gezahlte Verpflegungspauschalen an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung auch gekürzt werden müssen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zugleich Mahlzeiten zur Verfügung stellt (§ 9 Abs. 4a Satz 12 EStG). Dies gilt bereits ab 1. Januar 2014.

Beispiel: Der Arbeitnehmer hat seinen Lebensmittelpunkt in M und wohnt dort mit der Familie. Seine erste Tätigkeitsstätte nimmt er zum 1. Januar 2015 in B auf, welches 500 km vom Wohnort entfernt liegt. In B übernachtet er zukünftig in einer Wohnung, die der Arbeitgeber erstattet. Gleichzeitig zahlt dieser für die ersten drei Monate (bis zum 31. März 2015) noch Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand und erstattet die Kosten für ein tägliches Mittagessen im Wert von 12 Euro.

Lösung: Die Verpflegungspauschale (in Höhe von 24 Euro für jeden vollen Tag der Abwesenheit von M und 12 Euro für die Anreise- und Abreisetage nach B) muss um jeweils 9,60 Euro täglich gekürzt werden.

Neuberechnung der Vorsorgepauschale

Im Rahmen des Lohnsteuerabzuges wird auch eine Vorsorgepauschale gemäß § 39b EStG für die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung berücksichtigt. Zum 1. Januar 2015 hat der Gesetzgeber ebenfalls im Kroatienbegleitgesetz beschlossen, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen anstatt eines Zusatzbeitrages von 0,9 Prozent einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben dürfen. Dieser Zusatzbeitrag soll ebenfalls in Form eines prozentualen Satzes von jeder Krankenkasse unterschiedlich festgelegt werden können. Steuerlich soll dieser Zusatzbeitrag durch die Vorsorgepauschale, die im maschinellen Lohnsteuerberechnungsprogramm eingearbeitet ist, bei der Berechnung

Änderungen im Lohnsteuerabzug bei ermäßigt besteuerten Einkünften

der monatlichen Lohnsteuer automatisch berücksichtigt werden. Dies machte eine Änderung in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe b EStG erforderlich.

Nach bisheriger Rechtslage ist im Lohnsteuerabzugsverfahren der Abzug des Versorgungsfreibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG) und des Altersentlastungsbetrags (§ 24a EStG) ausgeschlossen, wenn die Tarifiermäßigung nach § 34 EStG auf Entschädigungen (Abfindungen) und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten angewendet wird. Dies wurde als nicht sachgerecht angesehen, denn bei der Berechnung der Einkommensteuer werden die beiden Abzugsbeträge – soweit sie noch nicht anderweitig verbraucht wurden – ebenfalls auf ermäßigt zu besteuern den Arbeitslohn berechnet und abgezogen. Mit der Änderung von § 39b Abs. 3 Satz 6 EStG im Kroatienbegleitgesetz wird nun ein Gleichklang zwischen Berechnung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer hergestellt. Auch im Lohnsteuerabzugsverfahren darf ab dem Veranlagungszeitraum 2015 bei der ermäßigten Besteuerung von Abfindungen der Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag, soweit dieser anwendbar ist, berücksichtigt werden. In den entsprechenden Programmablaufplänen zur Berechnung der Lohnsteuer, die vom Bundesfinanzministerium zur Verfügung gestellt werden, wird die Änderung berücksichtigt werden.

Im Ergebnis kann dadurch ein Lohnsteuerabzug vorgenommen werden, der dem voraussichtlichen Ergebnis in einer Veranlagung zur Einkommensteuer näher kommt. Höhere Nachzahlungen bzw. Erstattungen nach einer durchgeführten Veranlagung zur Einkommensteuer können so vermieden werden.

Jährliche Lohnsteueranmeldung

Mit der Anhebung der Minijobgrenzen von 400 Euro auf 450 Euro ist es notwendig geworden, die Grenzbeträge für die jährliche Lohnsteueranmeldung ebenfalls anzuheben. Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten, die abweichend von der im Regelfall geltenden Pauschalabgabe von 30 Prozent vom monatlichen Arbeitsentgelt von 450 Euro die Lohnsteuer mit dem Pauschalsteuersatz von 20 Prozent erheben müssen, weil kein Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung anfällt, haben den bisherigen Grenzbetrag von 1.000 Euro überschritten (20 Prozent von 450 Euro = 90 Euro × 12 Monate = 1.080 Euro). Ohne gesetzliche Änderung hätten diese Arbeitgeber eine vierteljährliche Lohnsteueranmeldung abgeben müssen. Ab 1. Januar 2015 brauchen Arbeitgeber erst eine vierteljährliche Lohnsteueranmeldung abgeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Jahr 1.080 Euro (bisher 1.000 Euro) übersteigt (§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG). Arbeitgeber von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern brauchen daher weiter nur eine jährliche Lohnsteueranmeldung abgeben.

Nachträgliche Änderung des Lohnsteuerabzugs

Der Arbeitgeber hat ab dem Veranlagungszeitraum 2014 die Möglichkeit, nachträglich die einzubehaltende und zu übernehmende Lohnsteuer nach der Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbe-

scheinigung zu ändern (§ 41c Abs. 3 EStG). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (zuletzt mit Urteil vom 13. November 2012, Az. VI R 38/11, veröffentlicht im BStBl II 2013 S. 929) ist eine Änderung der Festsetzung der abzuführenden Lohnsteuer des Arbeitgebers bei bestehendem Vorbehalt der Nachprüfung auch nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers zulässig. Die Gesetzesänderung schafft für solche Änderungen Rechtssicherheit. Voraussetzung ist, dass sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat, die als Lohn zu behandeln sind. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall die bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung zu berichtigen und sie als geändert gekennzeichnet an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Außerdem hat der Arbeitgeber seinen Antrag zu begründen. Bei allen anderen Fallgestaltungen ist eine Minderung der individuellen Lohnsteuer des Arbeitnehmers nicht zulässig. (KG)

Auch die Lohnsteuerrichtlinien wurden angepasst und enthalten wesentliche Änderungen ab dem kommenden Jahr.

Wesentliche Änderungen in den Lohnsteuerrichtlinien 2015

Alle Regelungen der Lohnsteuerrichtlinien zu Ehegatten und Ehen gelten entsprechend zukünftig auch für Lebenspartner und Lebenspartner-schaften. Sämtliche Änderungen der LStR treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Reinigungskosten für Berufskleidung

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass für eine Erstattung der Reinigungskosten von typischer Berufskleidung – das sog. Wäschegeld – (R 3 Nr. 31 Abs. 2 LStR) an den Arbeitnehmer keine Steuerfreiheit besteht. Übernimmt der Arbeitgeber selbst die Reinigung, so bleibt diese steuerfrei.

Kindergartenzuschüsse

Nach der bisherigen Regelung sind Arbeitgeberzuschüsse zu den Aufwendungen der Betreuung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) von nicht schulpflichtigen Kindern steuerfrei. Ob ein Kind schulpflichtig ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Aus Vereinfachungsgründen braucht der Arbeitgeber die Schulpflicht bei Kindern bisher nicht zu prüfen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollenden, es sei denn, sie sind vorzeitig eingeschult worden oder vollenden im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli. In diesem Fall entfiel in der Vergangenheit die Prüfung der Schulpflicht durch den Arbeitgeber aber nur in den Monaten Januar bis Juli des Jahres. Ein Nachweis über die noch nicht erfolgte Einschulung war regelmäßig erforderlich, wenn die Einschulung im September erfolgte.

Nunmehr wird in R 3.33 LStR geregelt, dass der Zuschuss steuerfrei vom Arbeitgeber bis zur Einschulung des Kindes gezahlt werden kann. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass in einigen

Gutscheine als Sachlohn

Bundesländern erst im September die Einschulung stattfindet.

Gutscheine stellen nunmehr auch nach der Lohnsteuerrichtlinie Sachlohn dar und können damit in die 44-Euro-Freigrenze einbezogen werden, soweit der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine Auszahlung in Barlohn verlangen kann (R 8.1 Abs. 1 Satz 7 LStR wurde gestrichen). Die bisherige Regelung, dass ein Gutschein nur ein Sachbezug ist, wenn kein Betrag angegeben war, wurde gestrichen. Damit wurde die Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 11. November 2010, BStBl. 2011 II S. 383, 386 und 389) umgesetzt. Da die Urteile bereits im Bundessteuerblatt veröffentlicht waren, wandte die Praxis diese Rechtsprechung bereits an. Über die Lohnsteuerrichtlinien wird dies nunmehr auch klargestellt.

Zukunftssicherungsleistungen

Mit BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013 (BStBl. I S. 1301) stellte das BMF bereits klar, dass ab 1. Januar 2014 Beiträge des Arbeitgebers für sog. Zukunftssicherungsleistungen nicht als Sachlohn zu behandeln und damit nicht in die 44-Euro-Freigrenze einzubeziehen sind, sondern Barlohn darstellen. Hierunter fallen z. B. Beiträge des Arbeitgebers zu einer privaten Pflegezusatzversicherung und Krankentagegeldversicherung und Kranken- oder Zahnzusatzversicherungen zugunsten des Arbeitnehmers (R 8.1 Abs. 3 Satz 4 LStR). Mit der Richtlinienänderung wurde die Auffassung des BMF gefestigt.

Bewertung von Sachbezügen

In die Lohnsteuerrichtlinien wurde das bereits durch BMF-Schreiben geregelte Wahlrecht des Arbeitgebers bei der Bewertung von Sachbezügen (R 8.1 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7 LStR) aufgenommen. Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil, z. B. bei einer Gewährung von Rabatten, an den Arbeitnehmer (z. B. in der Automobilindustrie oder bei der Herstellung bzw. dem Vertrieb von anderen Waren) wahlweise nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des § 8 Abs. 2 EStG (Marktpreis) ohne 4-prozentigen Bewertungsabschlag und ohne Rabattpflichtbetrag oder mit diesen Abschlägen auf der Grundlage des Endpreises des Arbeitgebers am Abgabeort nach § 8 Abs. 3 EStG bewerten (BFH-Urteil vom 26. Juli 2012, BStBl. 2013 II S. 402).

Der Arbeitgeber hat im Lohnsteuerabzugsverfahren das Wahlrecht, den geldwerten Vorteil nach der Rabattregelung (4-prozentiger Abschlag vom – in der Regel einfach zu ermittelnden – Preis am Abgabeort) zu berechnen. Er ist nicht verpflichtet, den (aufgrund Internetrecherche bekannten) Marktwert ohne Abschlag anzuwenden. Dieser kann dann vom Arbeitnehmer bei seiner Einkommensteuererklärung angesetzt werden. Hierfür muss der Arbeitnehmer aber sowohl den im Lohnsteuerabzugsverfahren zu Grunde gelegten Endpreis am Abgabeort als auch den Marktpreis nachweisen. Dies kann z. B. durch eine formlose Mitteilung des Arbeitgebers sowie anhand eines Ausdrucks des günstigsten inländischen Angebots am Markt im Zuflusszeitpunkt geschehen.

Bewertung von Belohnungssessen

Die Lohnsteueränderungsrichtlinien stellen klar, dass bei der Bewertung von Belohnungssessen kein Abschlag von 4 Prozent auf den Rechnungsbetrag vorzunehmen ist (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR). Die Besteuerung des Belohnungssessens ist anhand des tatsächlichen Wertes auf dem Rechnungsbeleg vorzunehmen. Ein Belohnungssessen an einen Arbeitnehmer ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Gegebenenfalls ist die 44-Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 EStG anwendbar.

Freigrenze für Geschenke

Mit der Lohnsteueränderungsrichtlinie ist die Freigrenze für Geschenke im Rahmen von Betriebsveranstaltungen und Verabschiedungen oder Jubiläen eines Arbeitnehmers von 40 Euro auf 60 Euro angehoben worden (R 19.3 Abs. 2 Nr. 3, R 19.5 LStR). Diese Zuwendungen sind weiterhin aber in die Freigrenze für Betriebsveranstaltungen oder Abschiedsfeiern von 110 Euro einzubeziehen, soweit die Geschenke auf diesen Veranstaltungen übergeben werden.

Keine Änderungen bei der Freigrenze für Betriebsveranstaltungen

Unverändert blieb in den Richtlinien die Regelung der Freigrenze in Höhe von 110 Euro zu den Betriebsveranstaltungen in R 19.5 LStR, obwohl der Bundesfinanzhof im letzten Jahr der Verwaltungsauffassung zum Teil widersprochen hat.

Aber: gesetzlicher Freibetrag geplant

Dennoch kann es zu einer Änderung bei der Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab 1. Januar 2015 kommen. Der Gesetzgeber plant im gerade laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Zollkodexanpassungsgesetz eine gesetzliche Regelung, die zum 1. Januar 2015 in Kraft treten soll. Geplant ist, dass die Freigrenze von 110 Euro in einen Freibetrag umgewandelt wird. In die Bemessungsgrundlage des Freibetrages sollen alle Aufwendungen einfließen, die der Arbeitgeber für die Betriebsveranstaltung aufgewendet hat. Der Freibetrag hat den Vorteil, dass bei Überschreiten der Kosten für die Betriebsveranstaltung von 110 Euro pro Arbeitnehmer nur der übersteigende Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig wäre.

Eine Aufteilung nach nicht konsumierbaren Kosten bzw. Kosten des äußeren Rahmens (z. B. der Raummiete) und konsumierbaren Aufwendungen (z. B. Kosten für einen Künstler oder Mahlzeiten und Getränken) soll nicht erfolgen. Das Gesetzgebungsverfahren soll voraussichtlich am 19. Dezember 2014 abgeschlossen werden.

Wird die gesetzliche Regelung der lohnsteuerlichen Behandlung der Betriebsveranstaltung in § 19 EStG beschlossen, so gilt diese vor der Lohnsteuerrichtlinie R 19.5. Diese findet nur noch Anwendung soweit die gesetzliche Regelung dieser nicht widerspricht. Weiter anwendbar würde demnach die Regelung in R 19.5 Abs. 2 LStR für Betriebsveranstaltungen von Organisations- und Betriebseinheiten bleiben.

Freigrenze für Aufmerksamkeiten

Mit der Lohnsteueränderungsrichtlinie wurde ebenfalls die Freigrenze von Aufmerksamkeiten (Geschenken zu persönlichen Anlässen) an Arbeitnehmer von 40 Euro auf 60 Euro angehoben (R 19.6 Abs. 1 LStR). Persönliche Anlässe sind weiterhin z. B. der Geburtstag des Arbeitneh-

Freigrenze für Arbeitsessen

mers, die Hochzeit des Arbeitnehmers oder die Geburt eines Kindes.

Die Freigrenze für Arbeitsessen im außergewöhnlichen Arbeitseinsatz wurde ebenfalls von 40 Euro auf 60 Euro je Arbeitnehmer angehoben (R 19.6 Abs. 2 Satz 2 LStR). Es bleibt dabei, dass für die steuerfreie Berücksichtigung ein außergewöhnlicher Arbeitseinsatz vorliegen muss. Dieser wird von der Finanzverwaltung angenommen, wenn der Arbeitnehmer z. B. außerhalb der üblichen Arbeitszeiten tätig wird und dem Arbeitnehmer hier eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird.

Reisekosten

In den aktuellen Lohnsteueränderungsrichtlinien wurden die sich mit steuerfreien Reisekosten an Arbeitnehmer befassenden Richtlinien an die Neuregelungen der Reisekostenreform zum 1. Januar 2014 angepasst. Überwiegend wurden Begriffe, wie „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch „erste Tätigkeitsstätte“, ersetzt. Die „neuen gesetzlichen Grundsätze“ sind umfassend im ergänzten BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 dargestellt. Sich mit den neuen Regelungen widersprechende alte Richtlinien wurden gestrichen.

Arbeitslohn von Dritten

In R 38.4 Abs. 2 Satz 1 LStR wird klargestellt, dass eine echte Lohnzahlung eines Dritten vorliegt, wenn ein Leiharbeiter z. B. geldwerte Vorteile auf Grund des Zugangs zu Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten des Entleihers erhält (§ 13b AÜG). Dies ist z. B. der Fall, wenn der Leiharbeiter beim Entleiher kostenfreie Mahlzeiten in der Kantine zur Verfügung gestellt bekommt. (KG)

■ Ertragsteuerliche Änderungen

Steuerfreiheit INVEST-Zuschuss

Mit dem Zollkodexanpassungsgesetz soll der vom Bundeswirtschaftsministerium über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) ausgegebene Zuschuss für Wagniskapital (INVEST) steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nr. 71 EStG-neu). Der maximale Freibetrag soll 50.000 Euro betragen, wobei höchstens 20 Prozent der Anschaffungskosten an Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gefördert werden sollen. Die Regelung soll rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gelten.

Ausweitung Abzugsverbot bei Dividendeneinnahmen

Ebenfalls mit dem Zollkodexanpassungsgesetz soll mit Wirkung ab 2015 das Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG auf nicht fremdübliche Gesellschafterdarlehen ausgeweitet werden. Nach § 3c Abs. 2 EStG sind Betriebsausgaben bzw. -vermögensminderungen nur teilweise abzugsfähig, wenn sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG (Dividenden, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften) stehen. Dieses Abzugsverbot gilt in ähnlicher Weise für Betriebsausgaben von Kapitalgesellschaften (§ 8b Abs. 3 KStG). In das Abzugsverbot sollen nunmehr auch Verluste aus Gesellschafterdarlehen bzw. Refinanzierungen solcher Darlehen fallen, wenn

Kosten der Berufsbildung

diese Darlehen nicht zu fremdüblichen Konditionen an die Kapitalgesellschaft ausgereicht wurden.

Dieses Abzugsverbot soll auch bei der nicht fremdüblichen Überlassung von Wirtschaftsgütern gelten. Dies betrifft vor allem Fälle der Betriebsaufspaltung.

Als Reaktion auf die jüngste BFH-Rechtsprechung soll mit dem Zollkodexanpassungsgesetz mit Wirkung ab 2015 festgelegt werden, dass eine steuerlich als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zu berücksichtigende Berufsausbildung nur dann vorliegt, wenn zuvor eine Erstausbildung abgeschlossen wurde. Eine solche soll immer dann vorliegen, wenn eine „geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 18 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt“ wurde (§§ 4 Abs. 9 und 9 Abs. 6 EStG-E). (Gs)

■ Umsatzsteuerliche Änderungen

Die Neuregelungen im Umsatzsteuergesetz gehen teilweise auf Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zurück und müssen danach zum 1. Januar 2015 umgesetzt werden. Dies betrifft etwa die Ortsbestimmung bei elektronischen Dienstleistungen und die damit einhergehende Einführung der sog. kleinen einzigen Anlaufstelle. Bezüglich einiger Änderungen ist das Gesetzgebungsverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen – z. B. hinsichtlich der Bagatellgrenze bei der Steuerschuldumkehr für Metalllieferungen und evtl. Änderungen der Anlage 4 zum UStG. Hier ist besonderes Augenmerk gefordert, ob das Zollkodexanpassungsgesetz am 19. Dezember 2014 die Zustimmung des Bundesrates erhält und die Regelungen zum Jahreswechsel umgesetzt werden.

Aus Sicht der Unternehmen sind im Bereich der Umsatzsteuer insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

- Ortsbestimmung bei Bank- und Finanzdienstleistungen an Endkunden im Drittland, § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe a UStG

Ortsbestimmung bei Bank- und Finanzdienstleistungen

§ 3a Abs. 4 Satz 1 UStG legt als Ort der in Satz 2 der Vorschrift genannten Dienstleistungen den Empfängerort (Sitz oder Wohnsitz) fest, wenn diese an im Drittlandsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbracht werden. Bislang fallen hierunter u. a. bestimmte Bank- und Finanzumsätze, soweit diese in § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h und Nummer 10 UStG genannt sind; dies gilt unabhängig davon, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind. Weitere Bank- und Finanzdienstleistungen wurden bisher am Sitz des leistenden Unternehmers oder dessen Betriebsstätte besteuert.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 19. Juli 2012,

Az. C-44/11, entschieden, dass diese Ortsregelung nicht auf die in § 4 Nr. 8 und 10 UStG genannten Bank- und Finanzumsätze beschränkt ist. Vielmehr umfasst sie darüber hinaus weitere Bank- und Finanzdienstleistungen, soweit diese von einer Bank getätigt werden oder als Finanzumsätze anzusehen sind, wie z. B. die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren.

Mit der Neuregelung wird die Vorschrift an die EuGH-Rechtsprechung angepasst und der Anwendungsbereich der Ortsregelung auf weitere Finanzdienstleistungen erweitert.

Inkrafttreten

Die gesetzliche Neuregelung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 16 Abs. 1 Zollkodexanpassungsgesetz).

- Ortsbestimmung bei bestimmten elektronischen Dienstleistungen an Endkunden, § 3a Abs. 5 UStG

Ort elektronischer Dienstleistungen

Für bestimmte elektronische Dienstleistungen gilt künftig das Empfängerortprinzip. Betroffen von der Neuregelung sind nur Dienstleistungen, die an einen Endkunden erbracht werden; sie gelten künftig am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers als erbracht.

Die neue Ortsregelung des § 3a Abs. 5 UStG gilt für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen.

Wurden solche Leistungen bislang an einen Endkunden erbracht, der seinen Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb der EU, d. h. in einem Drittland, hatte, galt bereits in der Vergangenheit das Empfängerortprinzip (vgl. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 11 – 13 UStG). Die entsprechenden Regelungen in § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 11 – 13 UStG werden zum 1. Januar 2015 aufgehoben. Die Absätze 6 und 8 werden redaktionell angepasst.

Entgegen der entsprechenden Regelung im zwischenunternehmerischen Bereich ist bei Leistungen an Endkunden das Reverse-Charge-Verfahren nicht anwendbar. Der leistende Unternehmer muss vielmehr seinen umsatzsteuerlichen Pflichten gegenüber dem jeweiligen ausländischen Staat selbst nachkommen. Um eine Registrierung in sämtlichen anderen EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden, wurde die sog. kleine einzige Anlaufstelle (= keA bzw. mini-one-stop-shop = MOSS) eingeführt (siehe dazu unten).

Inkrafttreten

Die Neuregelung gilt für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2015 erbracht werden.

- Umsatzsteuerbefreiungen

Umsatzsteuerbefreiungen

In § 4 UStG wird eine Umsatzsteuerbefreiung für Eingliederungsleistungen, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie vergleichbarer Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, eingeführt (§ 4 Nr. 15b UStG). Zudem wird die Befreiung nach § 4 Nr. 27 UStG (Überlassung von Personal religiöser und

weltanschaulicher Einrichtungen, wie z. B. für Krankenhausbehandlung, ärztliche Heilbehandlung, Sozialfürsorge, Kinder- und Jugendbetreuung, Erziehung, Schulunterricht sowie für Aus- und Fortbildung) neu gefasst. Das Personal kann aus Selbständigen oder Arbeitnehmern bestehen.

Inkrafttreten

Die Neuregelung gilt für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2015 erbracht werden.

Im Bereich der Kinderförderung wird die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 25 Satz 2b Doppelbuchst. cc UStG an die Neufassung des § 24 SGB VIII angepasst; die Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist steuerfrei.

Inkrafttreten

Diese Änderung ist bereits am 31. Juli 2014 (Tag nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten.

Mit dem Zollkodex-Anpassungsgesetz soll die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 14b UStG in Satz 2 um den Doppelbuchstaben „hh“ ergänzt werden. Damit sollen Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlungen auch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn sie „von Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 127 i. V. m. § 126 Abs. 3 des SGB V über die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen bestehen“, erbracht werden.

Die zu ändernde Vorschrift des § 4 Nr. 14b UStG befreit in Satz 1 bestimmte Behandlungsformen, wie etwa Krankenhausleistungen, ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtenhilfe und Hospizleistungen von der Umsatzsteuer, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität soll dies gemäß Satz 2 auch dann gelten, wenn dieselben Leistungen von bestimmten anderen Einrichtungen erbracht werden. Zu dieser Aufzählung begünstigter Rechtsträger würden nun auch die Einrichtungen mit Verträgen nach § 127 i. V. m. § 126 Abs. 3 SGB V hinzugefügt werden.

Inkrafttreten

Die Neuregelung soll mit dem auf die Verkündung folgenden Quartal in Kraft treten (Art. 16 Abs. 3 Zollkodexanpassungsgesetz).

- Mindestbemessungsgrundlage / Marktübliches Entgelt, § 10 Abs. 5 UStG

Marktübliches Entgelt

Bei Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen an nahe stehende Personen, das Personal bzw. dessen Angehörige wurden bislang die Kosten als Mindestbemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer herangezogen. Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 29. Mai 1997, Az. C-63/96) soll die Mindestbemessungsgrundlage lediglich mögliche Steuerhinterziehung oder -umgehung vermeiden; bei einer Abrechnung eines marktüblichen Entgelts ist dies jedoch nicht der Fall.

§ 10 Abs. 5 Satz 2 UStG wird dahingehend ergänzt, dass eine Begrenzung der Bemessungsgrundlage für verbilligte Leistungen auf das

marktübliche Entgelt eingefügt wird. Soweit ein höheres Entgelt als der Marktwert gezahlt wird, bleibt das Entgelt maßgebend.

Inkrafttreten

Diese Änderung ist bereits am 31. Juli 2014 (Tag nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten.

- Ermäßigter Steuersatz auf Hörbücher, § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Anlage 2

Ermäßigter Steuersatz für Hörbücher

Für Hörbücher gilt künftig der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent. Neben der Lieferung von Hörbüchern wird auch ihre Vermietung ermäßigt besteuert. Nähere Erläuterungen, welche Voraussetzungen ein Hörbuch erfüllen muss, ergeben sich aus dem Anwendungsschreiben vom 1. Dezember 2014. Voraussetzung für ein Hörbuch ist insbesondere, dass damit die Lesung eines Textes wiedergegeben wird. In einer Negativabgrenzung wird ausgeführt, dass u. a. Hörspiele sowie Hörzeitschriften nicht begünstigt sind. Zudem muss es als körperlicher Gegenstand (z. B. CD-ROM, USB-Stick oder Speicherkarte) oder auch in analoger Form als Kassette oder Schallplatte geliefert werden.

Soweit zusammen mit einem gedruckten Buch auch gleichzeitig der elektronische Zugang zum Hörbuch eingeräumt wird, ist der dafür zu entrichtende Gesamtpreis entsprechend Abschnitt 10.1 Abs. 11 UStAE aufzuteilen. Allerdings wird es für vor dem 1. Januar 2016 ausgeführte Umsätze nicht beanstandet, wenn diese insgesamt dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden (Nichtbeanstandungsregelung).

Ebenfalls nicht unter die Änderung fallen E-Books; für diese gilt weiterhin der Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Inkrafttreten

Die Neuregelung gilt für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2015 erbracht werden.

- Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen, § 13b Abs. 2 Nr. 4 und 8 UStG

Bau- und Gebäudereinigungsleistungen

Bau- und Gebäudereinigungsleistungen unterlagen in 2014 verschiedenen Rechtslagen. Seit dem 1. Oktober 2014 gilt die neue gesetzliche Regelung (vgl. dazu den Beitrag in der Steuerinfo Oktober 2014).

- Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen, § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG

Reverse-Charge bei Tablets und Spielkonsolen

Ebenfalls bereits seit 1. Oktober 2014 gilt für Inlandslieferungen von Tablet-Computern sowie Spielekonsolen das Reverse-Charge-Verfahren. Voraussetzung ist, dass die Lieferung an einen Unternehmer erfolgt. Zudem ist eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro pro wirtschaftlichem Vorgang zu beachten.

- Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von edlen und unedlen Metallen, Selen und Cermeten, § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG

Reverse-Charge bei Metalllieferungen

Bereits zum 1. Oktober 2014 wurde der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens auf im Inland steuerbare Lieferungen von edlen und unedlen Metallen ausgeweitet. Auf Initiative der Bundesländer wurde der zunächst steuerrechtlich eher unauffällige Entwurf des Kroatien-Anpassungsgesetzes im laufenden Gesetzgebungsverfahren um diese Änderung erweitert.

Nach erheblicher Kritik an der kurzen Umsetzungsfrist (zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten lagen gerade einmal 9 Wochen!!!), die zudem in die Sommerferien fiel, hat das Bundesfinanzministerium den Unternehmen zunächst eine sog. Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt, die nun bis zum 30. Juni 2015 verlängert wurde. Danach wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Vertragsparteien bei Umsätzen bis zu diesem Datum noch von der Steuerschuld des leistenden Unternehmers ausgehen (Regelfall des § 13a Abs. 1 UStG). Voraussetzung ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird (vgl. dazu auch den Beitrag in der Steuerinfo Oktober 2014).

Bagatellgrenze von 5.000 Euro

Mit dem Zollkodexanpassungsgesetz soll nun eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro eingeführt werden. Damit soll vermieden werden, dass Abgrenzungsfragen insbesondere bei Verkäufen auf der Einzelhandelsstufe zu Schwierigkeiten für die Unternehmen führen. Die Steuerschuld geht nur dann auf den Leistungsempfänger über, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen in Rechnung gestellten Entgelte mindestens 5.000 Euro beträgt. Abzustellen ist dabei auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände dieser Art. Nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt. Eine entsprechende Grenze gibt es bereits bei Inlandslieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen – und jetzt neu auch bei Tablet-Computern und Spielkonsolen – i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG.

Wegen der teilweise bereits vorgenommenen Umstellung in den Unternehmen hatten die Wirtschaftsverbände eine optional anzuwendende Bagatellgrenze gefordert. Der leistende Unternehmer sollte auf die Anwendung der Grenze verzichten und auch bei Umsätzen mit geringem Wert Reverse Charge anwenden können. Dem ist der Gesetzgeber jedoch nicht gefolgt. Damit ergeben sich an dieser Stelle neue Abgrenzungsfragen für die Unternehmen. Denn zum einen ist in der Software zwischen Umsätzen unterhalb bzw. oberhalb dieser Grenze zu unterscheiden; zum anderen stellt sich in der Praxis die Frage, wann von

Neue Anlage 4

„einem wirtschaftlichen Vorgang“ auszugehen ist.

Mit einer neuen Anlage 4 soll zudem der Anwendungsbereich der Regelung gegenüber der zunächst verabschiedeten Anlage 4 stark eingeschränkt werden.

Inkrafttreten

Die gesetzliche Neuregelung soll für Umsätze gelten, die ab dem 1. Januar 2015 erbracht werden (Art. 16 Abs. 2 Zollkodexanpassungsgesetz). Das BMF hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 jedoch eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30. Juni 2015 veröffentlicht.

- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferung von Erdgas, § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b UStG

Reverse-Charge bei Erdgas

Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift war bei im Inland steuerpflichtigen Lieferungen von Erdgas der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmen ist, das selbst Erdgas liefert. Aufgrund von EU-Vorgaben ist dieser Anwendungsbereich einschränkend auszulegen. Daher wird nun gesetzlich klargestellt, dass der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner wird, wenn er ein Wiederverkäufer i. S. d. § 3g UStG ist.

Inkrafttreten

Die gesetzliche Neuregelung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 16 Abs. 1 Zollkodexanpassungsgesetz).

- Einführung des Schnellreaktionsmechanismus, § 13b Abs. 10 UStG

Schnellreaktionsmechanismus

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) soll in § 13b UStG ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers kurzfristig zu erweitern. Damit wird der sog. EU-Schnellreaktionsmechanismus umgesetzt. Liegen konkrete Hinweise vor, die den Verdacht für erhebliche Steuerhinterziehungen rechtfertigen, oder gibt es Informationen über verwirklichte Steuerhinterziehungen in Deutschland, soll das BMF kurzfristig reagieren können. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist (zunächst) zeitlich beschränkt auf maximal 9 Monate. Nur wenn der Europäische Rat im regulären Verfahren nach Art. 395 MwStSystRL die Erweiterung bestätigt, darf Deutschland unbefristet daran festhalten. Verweigert der Rat die Ermächtigung, endet die Maßnahme spätestens nach 9 Monaten.

Trotz massiver Kritik der Wirtschaft gegen die punktuelle Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf immer weitere Tatbestände, will der Gesetzgeber dem BMF diese Ermächtigung einräumen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der enormen Umsetzungsschwierigkeiten und dem Nachbesserungsbedürfnis der bisher letzten Ausweitung der Steuerschuldumkehr auf Metalllieferungen ist zu hoffen, dass die Finanzverwaltung mit diesem Instrument äußerst sorgsam und zurückhaltend umgeht.

Inkrafttreten

Die Neuregelung soll mit dem auf die Verkündung folgenden Quartal in Kraft treten (Art. 16 Abs. 3 Zollkodexanpassungsgesetz).

- Monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Vorratsgesellschaften und Firmenmäntel, § 18 Abs. 2 Satz 5 UStG

Umsatzsteuer-Voranmeldung von Vorratsgesellschaften

Für Vorratsgesellschaften und Firmenmäntel müssen künftig ab Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit bzw. ab der Übernahme für das laufende sowie das folgende Kalenderjahr monatlich Voranmeldungen abgegeben werden; das gilt unabhängig von der Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuerbeträge. Sie werden insoweit Existenzgründern gleich gestellt.

Inkrafttreten

Die Neuregelung soll für Voranmeldungszeiträume ab dem auf die Verkündung folgenden Quartal gelten. Sofern das Gesetz noch in diesem Jahr verkündet wird, ist die Neuregelung erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden. Verschiebt sich die Verkündung des Gesetzes jedoch auf das I. Quartal 2015, so müssen erstmals die Voranmeldungen für April 2015 anhand der neuen gesetzlichen Regelung abgegeben werden (§ 27 Abs. 21 UStG; Artikel 16 Abs. 3 Zollkodexanpassungsgesetz).

- Einführung der kleinen einzigen Anlaufstelle (keA; mini-one-stop-shop = MOSS), § 18 Abs. 4e und § 18h UStG

Einführung MOSS

Mit der oben beschriebenen Änderung des § 3a Abs. 5 UStG wird ab dem 1. Januar 2015 für EU-Unternehmen die Pflicht eingeführt, elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer im Mitgliedstaat des privaten Kunden zu besteuern (Bestimmungslandprinzip). Da bei Leistungen an Nichtunternehmer Reverse Charge nicht anwendbar ist, wird eine kleine einzige Anlaufstelle (keA) bzw. Mini-One-Stop-Shop (MOSS) eingerichtet. Der Unternehmer muss mithin nicht in jedem Mitgliedstaat, in dem seine Kunden ansässig sind, seine steuerlichen Pflichten (Registrierung, Abgabe von Erklärungen etc.) erfüllen. Vielmehr kann er im eigenen Mitgliedstaat seine Umsatzsteuererklärung abgeben und auch die Steuer zahlen. In Deutschland wurde dazu beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein Webportal eingerichtet. Weitere Informationen dazu finden Sie unter nachfolgendem Link: http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Mini_One_Stop_Shop/Mini_One_Stop_Shop_node.html.

Auch wenn der Erklärungsmitgliedstaat die Angaben und Einnahmen an den Bestimmungsmitgliedstaat weiterleitet, muss sich der Unternehmer trotzdem mit dem Umsatzsteuerrecht der verschiedenen Mitgliedstaaten befassen, etwa um den anzuwendenden Steuersatz zu ermitteln oder festzustellen, ob für ihn eine Kleinunternehmerregelung eingreift.

Auch die Erstattung ausländischer Vorsteuern kann nicht über MOSS, sondern nur im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens erfolgen.

Inkrafttreten

Die Neuregelung gilt für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2015 erbracht werden. (Ng)

■ **Änderung der strafbefreienden Selbstanzeige**

Zum 1. Januar 2015 sollen die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige verschärft werden. Der Bundestag hat am 4. Dezember 2014 das "Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung" verabschiedet. Auch bei diesem Gesetz steht die Zustimmung des Bundesrates am 19. Dezember 2014 noch aus. Es gilt jedoch als sicher, dass die Länder dem Gesetz ihre Billigung geben werden.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Längere Korrekturzeiten und höhere Zuschläge

- Verlängerung des Korrekturzeitraums auf 10 Jahre.
- Staffelung der Zuschläge nach § 398a AO: Die Schwelle für Zuschläge von bisher 50.000 Euro pro Steuerart und Veranlagungszeitraum wird auf 25.000 Euro reduziert. Danach ergibt sich folgende Staffelung:
 - über 25.000 Euro – Zuschlagsatz von 10 Prozent der hinterzogenen Steuer
 - über 100.000 Euro – Zuschlagsatz von 15 Prozent und
 - über 1 Million Euro – Zuschlagssatz von 20 Prozent der hinterzogenen Steuer.

Teilselbstanzeige wieder möglich

- Für die Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen wird die Wirksamkeit einer Teilselbstanzeige in § 371 Abs. 2 a AO durch eine "soweit"-Formulierung gesetzliche verankert.
- Die Sperrwirkung nach § 371 Abs. 2 Nr. 1 a AO wird bei der Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung über den Steuerpflichtigen hinaus auch auf Tatbeteiligte, d. h. also auch auf Anstifter und Gehilfen ausgedehnt, losgelöst ob sie von der Prüfungsanordnung Kenntnis haben oder nicht.
- § 170 Abs. 6 AO wird neu gefasst und eine Anlaufhemmung für solche Kapitalerträge eingefügt, die aus EU-Drittstaaten (außer: EU-Freihandelsabkommen) stammen und für die der automatische Informationsaustausch nicht verfügbar ist. Die Festsetzungsfrist beginnt in diesen Fällen frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Finanzverwaltung Kenntnis von den Kapitalerträgen erlangt – spätestens jedoch 10 Jahre nach der Steuerentstehung.

- Es werden neue Sperrwirkungstatbestände geschaffen: nach § 371 Abs. 2 Nr. 1 e AO (neu) ist eine Selbstanzeige bei einer steuerlichen Nachschau mit dem Ausweisen des Prüfers nicht mehr strafbefreiend möglich. Sperrwirkung hat ebenfalls, wenn nach § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 5 AO ein besonders schwerer Fall vorliegt.
- Grundsätzlich wird die Nachzahlung der Hinterziehungszinsen zur Tatbestandsvoraussetzung für die Erlangung der Straffreiheit nach § 371 Abs. 3 AO (neu).

Fazit: Aus Sicht der Unternehmen ist es wichtig, dass nun bei unbeabsichtigten Fehlern, die im unternehmerischen Alltag geschehen können, eine Teilselbstanzeige bei Anmeldesteuern wieder möglich sein soll. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Bundeshaushalt 2015 ohne neue Schulden

Zum ersten Mal überhaupt in der Geschichte der Bundesrepublik hat der Deutsche Bundestag am 28. November 2014 einen Bundeshaushalt ohne neue Schulden verabschiedet.

In den Haushaltsberatungen wurden die Ausgaben des Bundes nochmals von ursprünglich 299,5 Milliarden Euro auf 299,1 Milliarden Euro gesenkt. Damit hat der Haushalt 2015 das Ausgabeniveau von 2010 erreicht. Für das laufende Jahr 2014 sieht der Haushalt Ausgaben in Höhe von 296,5 Milliarden Euro vor. Die Nettokreditaufnahme soll 2014 noch 6,5 Milliarden Euro betragen. Damit ist der Bundeshaushalt 2014 strukturell ausgeglichen. Angesichts sehr guter Steuereinnahmen und weiter sehr niedriger Zinsen könnte die Nettokreditaufnahme bereits 2014 geringer ausfallen.

Fast alle Ressorts legen bei den Ausgaben zu

Im Vergleich zum Regierungsentwurf gab es noch zahlreiche Umschichtungen in den Etatansätzen. Die Etats aller Ressorts, bis auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, erhöhen sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2014. Finanziert werden diese Erhöhungen durch geringere Ausgaben für Zinsen. Sie sinken im Vergleich zum Haushalt 2014 nochmals um 2 Milliarden Euro auf 25,6 Milliarden Euro, bleiben aber mit diesem Niveau der drittgrößte Ausgabenposten. Der Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wächst im kommenden Jahr am stärksten, und zwar um fast 3,6 Milliarden Euro auf 125,5 Milliarden Euro. Das Ressort Arbeit und Soziales ist damit in 2015 für 42 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes verantwortlich.

BMBF-Etat seit 2005 verdoppelt

Der Etat des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wächst auch im kommenden Jahr um 1,2 Milliarden Euro und hat sich damit in 10 Jahren nahezu verdoppelt. Im Vergleich zu 2014 verliert zwar das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, aber im Vergleich zum Haushaltsentwurf stellt der Bundestag nun zusätzliche 180 Millionen Euro, z. B. für die Ausweitung von KfW-Programmen zur energetischen Gebäudesanierung, bereit. Einen deutlichen Zuwachs verzeichnet auch der Haushalt des Bundesministeriums des Innern. Hier werden vor allem neue Stellen bei der Bundespolizei geschaffen und Mittel für die forcierte Integration der IT-Netze des Bundes bereitgestellt. Im erhöhten Etat des Bundesministeriums der Finanzen sind bereits die Kosten für die Umsetzung der PkV-Maut sowie die Stärkung des Zolls bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit eingestellt.

26,5 Milliarden Euro für Investitionen

Im kommenden Jahr sieht der Bundeshaushalt insgesamt 26,5 Milliarden Euro für Investitionen vor. Das sind 3,4 Milliarden Euro weniger als für 2014 geplant. Der Großteil davon, nämlich 12,8 Milliarden Euro, entfällt auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Größere Investitionsposten gibt es auch im Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (4,3 Milliarden Euro), im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2,3 Milliarden Euro), im Bundesministerium für Bildung und Forschung (2,3 Milliarden Euro) sowie im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (1,5 Milliarden Euro).

Fazit: Der Bundesregierung ist mit dem ersten Haushalt ohne neue Schulden eine Leistung gelungen, die hoch anzuerkennen ist und ein Signal für solide Haushaltsführung setzt. Die Bundesregierung nutzt dabei die komfortablen konjunkturellen Rahmenbedingungen. Die Struktur des Haushalts bleibt anfällig, denn weiterhin werden weit mehr als die Hälfte der Mittel für soziale Leistungen und Zinszahlungen fällig. Eine Änderung der Prioritäten hin zu mehr Investitionen in Infrastrukturbereiche, die die Zukunftsfähigkeit des Standortes stärken, bleibt auf der Tagesordnung. Dazu gehören an erster Stelle der Verkehr sowie Bildung und Forschung. (An)

■ **Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2014**

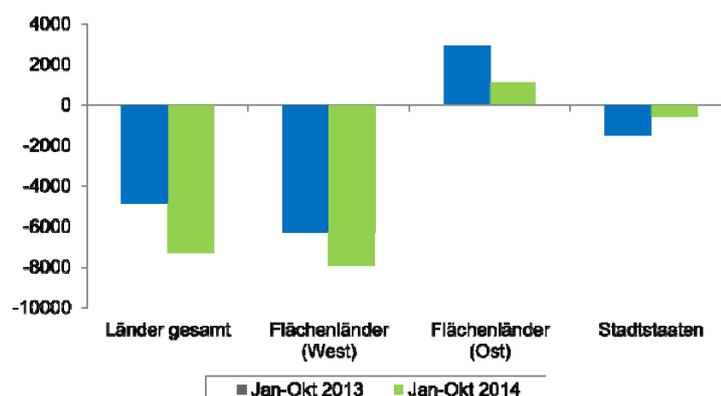
Das Defizit der Ländergesamtheit liegt nach den ersten zehn Monaten des Jahres 2014 weiterhin deutlich über dem Vorjahresniveau. Es fällt mit 7,3 Milliarden Euro um fast 2,5 Milliarden Euro höher aus als im Vorjahreszeitraum (-4,8 Milliarden Euro). Die Ausgaben liegen mit +3,7 Prozent fast einen Prozentpunkt über dem Anstieg der Gesamteinnahmen (+2,8 Prozent). Die Steuereinnahmen legten um 3,6 Prozent zu.

Flächenländer (Ost), Berlin und Bayern im Plus

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind die Flächenländer (Ost) immer noch deutlich im Plus, bauen dieses jedoch weiter ab. Grund ist die große Differenz zwischen sinkenden Bereinigten Einnahmen (-1,3 Prozent) und deutlich steigenden Bereinigten Ausgaben (+3,0 Prozent). Die Stadtstaaten konnten, wenngleich in Summe wieder im Defizit, dieses im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich reduzieren. Das Wachstum der Bereinigten Ausgaben (+2,5 Prozent) bleibt deutlich hinter dem der Bereinigten Einnahmen (+5,8 Prozent) zurück. Hamburg hat sein laufendes Defizit um 75 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum reduziert und auch Bremen weist ein um 40 Prozent geringeres laufendes Defizit aus als im Vorjahr. Berlin meldet hingegen eine Reduzierung seines positiven Finanzierungssaldos. Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer (West) hat im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 1,6 Milliarden Euro zugelegt. Auch hier liegen die Bereinigten Einnahmen (+2,8 Prozent) über den Bereinigten Ausgaben (+3,7 Prozent), aber aus einer Defizit-Situation kommend erhöht sich dadurch das Minus, während der gleiche Zusammenhang eben bei den Flächenländern (Ost) nur zu einer Reduzierung des Überschusses führt. Vor allem Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben deutlich höhere Defizite als im Vorjahr. Dazu kommt der kräftig gesunkene Finanzierungsüberschuss Bayerns, der Ende Oktober 2014 um fast 1,2 Milliarden Euro niedriger ausfällt als im Vorjahr.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Oktober 2014; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober, Ausgabe November 2013 und November 2014

Sinkende Zinsausgaben

Nicht nur der Bund, auch die Länderhaushalte profitieren erheblich von sinkenden Zinsaufwendungen. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis Oktober 2014 8,3 Prozent weniger für Zinszahlungen ausgeben müssen als im Vorjahreszeitraum. Das ist eine Ersparnis von 1,2 Milliarden Euro. Die Stadtstaaten drücken außerdem weiterhin deutlich ihren laufenden Sachaufwand (-9,5 Prozent) und ihre Sachinvestitionen (-2,1 Prozent). In den Flächenländern (Ost) stiegen die Sachinvestitionen von Januar bis Oktober 2014 deutlich um 11,0 Prozent. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Sachinvestitionen im gesamten Vorjahr deutlich

Personalausgaben steigen deutlich

zurückgefahren wurden.

Der Anstieg der Personalausgaben liegt bis auf die Flächenländer (West) jeweils über dem Anstieg der Bereinigten Ausgaben. Am geringsten ist der Anstieg mit 2,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum in den Stadtstaaten. Die Flächenländer (Ost) haben in den ersten zehn Monaten 3,4 Prozent mehr für Personal ausgegeben. Insgesamt sind die Personalausgaben der Länder in den ersten zehn Monaten um fast 2,9 Milliarden Euro im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen nehmen die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern deutlich zu. Die Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegen sich zwischen einem Rückgang von 3,3 Prozent in Brandenburg und einem kräftigen Zuwachs in den Stadtstaaten Berlin (+8,5 Prozent), Bremen (+8,7 Prozent) und Hamburg (+10,0 Prozent).

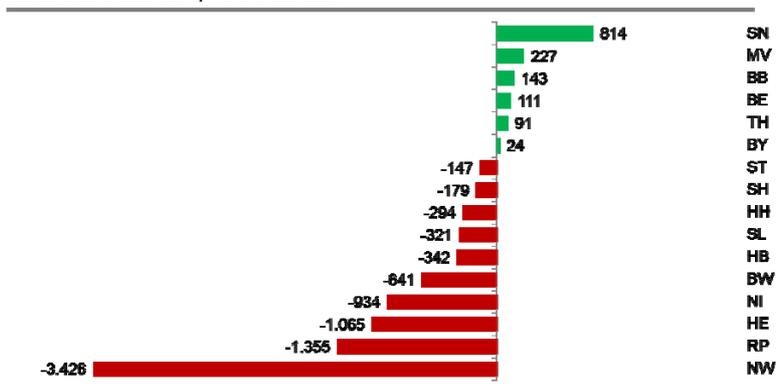
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Sep 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Sep 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Sep 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+6,9	+7,3	+5,2		Minderung
BY	+5,5	+2,2	+5,4	Minderung	
BB	-3,3	-4,0	+2,6	Minderung	
HE	+4,5	+3,5	+2,4		Minderung
MV	+4,1	0,0	+0,7	Minderung	
NI	-3,0	-1,6	+2,6		Erhöhung
NW	+3,4	+5,2	+4,2		Minderung
RP	-0,4	+2,2	+5,2		Erhöhung
SL	+3,7	+4,1	-0,3		Minderung
SN	+1,3	-1,3	+5,1	Minderung	
ST	+1,8	0,0	+2,5		Erhöhung
SH	-2,5	-1,4	+2,4		Erhöhung

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Sep 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Sep 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Sep 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
TH	+2,6	-0,7	+2,0	Minderung	
BE	+8,5	+2,4	+3,5	Minderung	
HB	+8,7	+10,2	+3,1		Minderung
HH	+10,0	+9,9	+0,6		Minderung

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2014

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende Oktober 2014; Werte in Mio. Euro



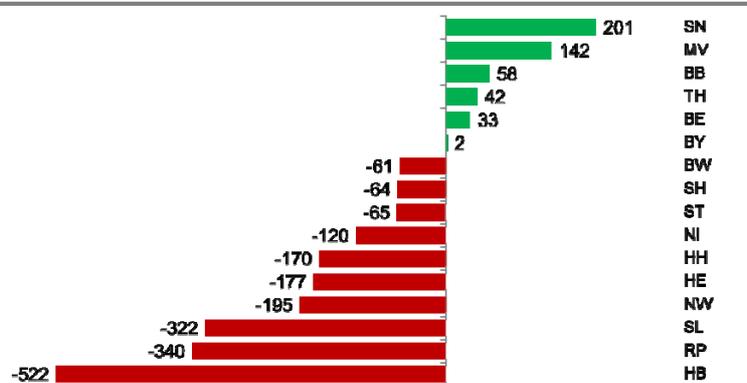
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober, Ausgabe November 2014

Nur noch sechs Länder aktuell mit einem Finanzierungsüberschuss

Im Jahresverlauf hat sich die Zahl der Länder mit einem laufenden Finanzierungsüberschuss auf nur noch sechs Länder verringert. Im Vorjahresvergleich waren es zu diesem Zeitpunkt immerhin acht Länder. Vier Länder verzeichnen sogar eine Erhöhung ihres Defizits im Vergleich zum Vorjahr. Dies sind Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Bei allen liegt der Zuwachs bei den Bereinigten Ausgaben teilweise deutlich über dem der Bereinigten Einnahmen. Aber immerhin sechs Länder konnten ihre laufenden Defizite mindern.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Oktober 2014; Stand Einwohner: 31.12.2012; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober, Ausgabe November 2014

Fazit: Die Einnahmeverhältnisse der Länder und damit auch ihre finanzielle Verfassung sind sehr unterschiedlich. Auffällig sind die hohen Ausgabenzuwächse in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Es bleibt spannend, wie der Mitte Dezember tagende Stabilitätsrat die Konsolidierungserfolge der Länder beurteilt. Es gibt auf jeden Fall noch viel zu tun. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Oktober 2014

Einnahmewachstum ungebrochen

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern sind im Oktober 2014 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 3,1 Prozent gestiegen. Kumuliert für Januar bis Oktober 2014 sind die Steuereinnahmen damit mit 3,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Plus. Bund und Länder konnten in den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres insgesamt 13,7 Milliarden Euro mehr in ihren Kassen verbuchen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern legten bis einschließlich Oktober um 3,8 Prozent zu. Die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern sind hingegen immer noch mit 2,1 Prozent im Minus. Das Minus wird jedoch geringer. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern wachsen weiterhin außerordentlich dynamisch um nunmehr 11,4 Prozent seit Jahresbeginn.

Uneinheitliche Entwicklung der einzelnen Steuerarten

Die Lohnsteuer entwickelt sich weiter gut. Sie liegt in ihrer Aufkommensentwicklung bis einschließlich Oktober weiter über der Steuer-schätzung vom November 2014, die für das Gesamtjahr einen Anstieg um 6,0 Prozent erwartet. Die schlechteren Monatsergebnisse für die veranlagte Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer sind durch die Veranlagungstätigkeit geprägt. Die veranlagte Einkommensteuer, die vor allem von Selbständigen und Personenunternehmen gezahlt wird, liegt mit einem kumulierten Zuwachs für die ersten zehn Monate von

6,7 Prozent immer noch deutlich über der November-Schätzung mit einem Jahreswachstum von 5,3 Prozent für 2014. Das gleiche gilt übrigens auch für die Körperschaftsteuer, die mit einem bisherigen Zuwachs von 1,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich über der Schätzerwartung von -1,0 Prozent für 2014 liegt. Die (Binnen-)Umsatzsteuer verzeichnet für den Monat Oktober einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat. Für das Jahr gerechnet ist aber auch sie aktuell mit 3,5 Prozent im Plus und damit über der Schätzerwartung von 2,6 Prozent für 2014.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar bis Oktober 2014; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %

	Lohnsteuer ²⁾	6,2
	veranlagte Einkommensteuer	6,7
Gemeinschaftliche Steuern	nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	-2,2
	Abgeltungssteuer	-8,3
	Körperschaftsteuer	1,0
	Steuern vom Umsatz	2,8
	insgesamt	3,8
Bundessteuern ¹⁾	Einkommensteuer	0,8
	Tabaksteuer	1,1
	Soldatenauszug	4,1
	insgesamt	-2,1
Ländersteuern ¹⁾	Grundwertsteuer	10,2
	Erbschaftsteuer	19,1
	insgesamt	11,4
Bund ³⁾	insgesamt	2,9
Länder ³⁾	insgesamt	3,7
EU-Eigenmittel	insgesamt	-4,1
Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer	insgesamt	5,4
insgesamt (ohne Gemeindesteuern)		3,0

Steuereinnahmen der Länder wachsen stärker als die des Bundes

Die Steuereinnahmen des Bundes stiegen im Oktober um 3,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Kumuliert sind die Steuereinnahmen des Bundes nach Bundesergänzungszuweisungen von Januar bis Oktober um 2,9 Prozent gewachsen. Damit liegt der Bund etwas unter den Erwartungen der aktuellen Steuerschätzung von November 2014, die ein Wachstum von 3,5 Prozent annimmt. Die Länder können sich weiterhin über ein robustes Wachstum ihrer Steuereinnahmen freuen. Von Januar bis Oktober 2014 sind die Einnahmen um 3,7 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzer nehmen nach der aktuellen November-Schätzung für das Gesamtjahr ein Wachstum der Steuereinnahmen der Länder von 3,5 Prozent im Vergleich zu 2013 an. Zu dieser Entwicklung tragen neben dem Wachstum bei den gemeinschaftlichen Steuern weiterhin die positive Aufkommensdynamik bei der Grunderwerbsteuer (+10,2 Prozent von Januar bis Oktober; November-Schätzung +9,2 Prozent für 2014) und bei der Erbschaftsteuer (+19,1 Prozent von Januar bis Oktober; November-Schätzung +16,4 Prozent für 2014) bei. Zusammen spülen beide Steuerarten mehr als 1,4 Milliarden Euro zusätzlich in die Kassen der Länder, wengleich regional höchst unterschiedlich verteilt. Während Bayern allein bei der Erbschaftsteuer bis Oktober 2014 1,2 Milliarden Euro eingenommen hat, belaufen sich die Erbschaftsteuereinnahmen in Mecklenburg-Vorpommern auf etwas mehr als 9 Millionen Euro.

Fazit: Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern entwickeln sich in Summe bis Oktober 2014 im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung und der Erwartungen der Steuerschätzung von November 2014. Einem außerordentlich positiven Abschluss des Jahres 2014 mit Blick auf die Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte steht nichts entgegen. Das unterstützt die Haushaltsplanungen vor allem des Bundes im kommenden Jahr, aber auch seine Ankündigung, 10 Milliarden Euro mehr für Investitionen ab 2016 bereitstellen zu wollen. (An)

EU-Steuer- und Haushaltspolitik

■ EU-Haushalt 2015 – politische Einigung

Einigung auf Haushaltsentwurf der EU-Kommission

Die Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich am Montag dieser Woche (9. Dezember) darauf geeinigt, den neuen Haushaltsentwurf der EU-Kommission vom 28. November 2014 zu akzeptieren. Dieser sieht Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 145,3 Milliarden Euro (+1,8 Prozent im Vergleich zu 2014) und Mittel für Zahlungen in Höhe von 141,2 Milliarden Euro (+0,7 Prozent im Vergleich zu 2014) vor. Damit landet die – nun voraussichtlich endgültige – Einigung zwischen den ursprünglichen Forderungen des Rates der EU (140 Milliarden Euro) und des Europäischen Parlaments (146 Milliarden Euro).

Auch Nachtragshaushalt akzeptiert

Auch für die im Verhandlungspaket enthaltenen Nachtragshaushalte für das Jahr 2014 konnte eine Einigung gefunden werden. Hier werden ca. 3,5 Milliarden Euro zusätzliches Geld fließen, die helfen, den Berg an unbezahlten Rechnungen abzubauen – und zwar ohne dass die Mitgliedstaaten weiteres Geld bereitstellen müssen.

Der Haushaltsentwurf muss jetzt noch vom Plenum des Parlaments in der kommenden Woche sowie von einer der nächsten Ratsformationen formell angenommen werden.

Fazit: Es ist gut, dass im noch laufenden Jahr 2014 eine Einigung gefunden wurde. So haben alle diejenigen, die am EU-Budget partizipieren, Planungssicherheit. Der gefundene Kompromiss stellt sicher, dass mehr Geld in Politikbereiche fließt, die die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken. Trotzdem wurden die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung nicht aufgegeben. (Wei)

■ Wichtige Gesetzesänderungen der EU

EU-Zinsrichtlinie

- Ministerrat verabschiedet Änderungen an EU-Zins-Richtlinie (Umsetzungsfrist in nationales Recht bis zum 31. Dezember 2015)

Am 24. März 2014 verabschiedete der Rat der EU Änderungen an der Richtlinie über die Besteuerung von Zinseinkünften. Damit soll der automatische Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten ausgeweitet und verstärkt werden. Allerdings haben die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2016 Zeit, die gefundene Rahmengesetzgebung in ihr nationales Recht umzusetzen.

Die neue Textfassung der Richtlinie 2003/48/EG, welche in ihrer ursprünglichen Fassung 2005 in Kraft trat, reagiert auf die Weiterentwicklung von Anlageprodukten und Anlegerverhalten. Sie erfasst nun neue Formen von Sparer-Erträgen und verwandten Einkommen, z. B. aus Lebensversicherungen oder Investmentfonds. Dabei schaut die Steuerverwaltung in einer Art „look-through“ approach, wer von einer Zins-Zahlung (mittelbar) wirtschaftlich profitiert.

Mutter-Tochter-Richtlinie

- Ministerrat verabschiedet Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie (Umsetzungsfrist in nationales Recht zum 31. Dezember 2015)

Von dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag zur Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR) hat der Rat am 8. Juli 2014 den Teil beschlossen, der die doppelte Nichtbesteuerung hybrider Finanzinstrumente verhindern soll. Mit der Änderung der MTR sollen Gewinnausschüttungen gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a nur noch dann von der Steuer verschont werden, wenn diese bei der leistenden Gesellschaft nicht steuermindernd berücksichtigt worden sind. Allerdings hat der Gesetzgeber in Deutschland mit der Erweiterung des § 8b Abs. 1 S. 2 KStG die aufgrund der Richtlinienänderung notwendige Anpassung der deutschen Regelung bereits vorweggenommen. Der verbleibende Teil der Änderungs-Richtlinie (u. a. über die verpflichtende Einführung einer Mindest-Missbrauchsklausel) wird weiter im Ministerrat verhandelt. Die Mitgliedstaaten sollen die Änderung bis spätestens 31. Dezember 2015 in nationales Recht umsetzen.

Hintergrund

Nach der Systematik der Mutter-Tochter-Richtlinie sind Dividenden grundsätzlich im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft von der Quellensteuer befreit und unterliegen im Mitgliedstaat der Muttergesellschaft der Körperschaftsteuer. Wären Dividenden jedoch im Quellenstaat zudem auch noch steuerlich abzugsfähig käme es zu einer doppelten Nichtbesteuerung. Deshalb wurde Art. 4 der MTR entsprechend dem Kommissionsvorschlag dahingehend geändert. Entsprechend wird die Steuer im Staat der Muttergesellschaft erhoben, wenn die Gewinnausschüttung bei der Tochtergesellschaft abzugsfähig ist. (Wei)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG),
RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Malte Weisshaar (Wei)*

Verantwortliche Redakteurin: RAin Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistentz: Antje Hemmerling